

# Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Erfurt  
Postfach 622  
99012 Erfurt



1011 Rap 101/95

## Ausfertigung

### Planfeststellungsbeschluss

für

Verkehrsprojekte Deutsche Einheit, Strecke 8

Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt

Planfeststellungsabschnitt 2.11

Bau-km 34,2 + 40 bis 41,4 + 02

*Tunnel Kuss*  
*Tunnel Baum lichte*  
~~*Tunnel Bleiberg*~~

Abteilung Bau- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst						
Az:						
Eingang: 21. JULI 1995						
Tgb.-Nr:						
AL	50	51	52	53	54	
5						

Erfurt, den 24.05.1995

Dieser Beschluss umfaßt die Seiten 1 bis 275

Überweisungen an Bundeskasse Bonn

Konto-Nr. 38 001 060  
Konto-Nr. 11 900-505

Landeszentralbank Bonn (BLZ 380 000 00)  
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

## 3.2 Tunnel und Ingenieurbauwerke

### Brand- und Katastrophenschutz

Folgende Änderungen und Ergänzungen werden hiermit planfestgestellt:

▪ **Querschnitt der NBS-Tunnel:**

Die Tunnel werden als zweigleisige Röhre ohne Leitwand, jedoch mit Führungsschienen ausgebildet. Der Gleisabstand beträgt 4,70 m (anstatt 5.80 m).

▪ **Feste Fahrbahn für NBS-Tunnel:**

Beträgt der Abstand zwischen zwei benachbarten Rettungszufahrten mehr als 1000 m, werden die Tunnel durch Ausstattung mit zwei Fahrstreifen befahrbar für Kraftfahrzeuge ausgebildet.

▪ **Notausgang Treppenschacht:**

Dieser wird als Wendeltreppe mit 5,3 m Innendurchmesser ausgebildet.

▪ **Ausbildung der Fluchttüren:**

Die Türen der Schleusen zu den Notausgängen werden innen mit Panikverschluß versehen. Die Abschlußtüren ins Freie können von außen mit dem Einheitsschlüssel der Feuerwehren geöffnet werden. Zum Druckausgleich werden letztere mit Öffnungen (Gitter) versehen.

▪ **Telekommunikation:**

Es werden Funkeinrichtungen zur Kommunikation zwischen dem Tunnelinneren und den Rettungsplätzen eingerichtet.

▪ **Zufahrten:**

Die Zufahrten zu den Portalen und Notausgängen werden ganzjährig verkehrssicher unterhalten.

▪ **Abschrankungen:**

Zufahrten zu den Tunnelportalen und Notausgängen werden durch Schranken gesichert.

▪ **Hubschrauberlandemöglichkeiten:**

Die Hubschrauberlandemöglichkeiten werden vor Inbetriebnahme der Strecke im Benehmen mit der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der topographischen Möglichkeiten festgelegt.

▪ **Alarm- und Einsatzpläne:**

Alarm- und Einsatzpläne werden vor Inbetriebnahme der Strecke für die Tunnel erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

▪ **Erdungsmaßnahmen:**

An den Tunnelportalen werden Erdungsstangen vorgehalten, die zur Erdung der Oberleitung dienen.

#### Tunnel Müss:

- Es wird keine Befahrbarkeit mit Straßenfahrzeugen vorgesehen.
- Ein Löschwasserbehälter mit Fassungsvermögen von 100 m<sup>3</sup> wird am Südportal angeordnet.
- Rollpaletten werden an beiden Portalen installiert.
- Der Rettungsplatz am Südportal wird auf 30 x 20 m vergrößert.

#### Tunnel Baumleite:

- Die Zufahrt erfolgt vom Südportal.
- Der Tunnel ist befahrbar mit Straßenfahrzeugen über die gesamte Länge.
- Es werden 6 Wendestellen hergestellt, davon eine beim Nordportal und eine beim Notausgang.
- Löschwasserbehälter mit Fassungsvermögen von 100 m<sup>3</sup> werden am Süd- und Nordportal angeordnet.

### 5.3 Baustellen, Transportstraßen

#### 5.3.1 Geländeinanspruchnahme

Die Bau- und Transportstraßen sind, soweit sie nicht als Rettungszufahrten oder land- und forstwirtschaftliche Wege im Endzustand vorgesehen sind, zurückzubauen und einschließlich des angrenzenden Geländes in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Eingriffe in Heckenbestände an den Rändern der Transportstraßen sind zu vermeiden. Entstandene Schäden sind nach Abschluß der Baumaßnahme auszugleichen.

Bei Erstellung und Benutzung von Bauflächen und Transportstraßen ist sicherzustellen, daß

- Zufahrten zu Grundstücken und landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Funktion durchgehend erhalten bleiben,
- vorhandene Vorflutverhältnisse erhalten bleiben; ggf. sind Provisorien zu erstellen,
- der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert und belästigt wird,
- das Eigentum und die Anlagen Dritter nicht mehr als unvermeidbar beschädigt und verunreinigt werden. Beeinträchtigungen sind zu beseitigen bzw. auszugleichen.

Die Erörterung fand in einem Tagungsraum des Bürgerhauses (ehemals Thüringer Hof), 96528 Schalkau an folgenden Tagen statt:

Dienstag,	08.11.1994
Mittwoch,	09.11.1994
Donnestag,	10.11.1994

Während des Verfahrens haben sich Änderungen und Ergänzungen der Planung ergeben. Die von diesen Änderungen und Ergänzungen erstmals oder stärker in ihren Rechten bzw. Belangen berührten Betroffenen, Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen und Dritten haben die geänderten Planunterlagen erhalten und hatten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Über die während des Anhörungsverfahrens eingebrachten Anträge wird nach pflichtgemäßer Abwägung entschieden. Diese Entscheidungen sind im Teil B 3 entsprechend den einzelnen Einwendungen aufgeführt.

» Folgende drei Planänderungsverfahren wurden nach § 73 Abs. 8 VwVfG durchgeführt:

- **Sicherheitskonzept, Tunnelquerschnitt und Gleisabstand**

Die Änderung des Gleisabstandes wurde veranlaßt nach dem Planungsleitsatz zur Minimierung Einflüsse auf die Umwelt und des Flächenbedarfs und ermöglicht eine Änderung des Sicherheitskonzeptes.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

- Die Leitwand im Tunnel zwischen den Gleisen wird durch die Anordnung von Führungsschienen ersetzt.
- Der Gleisabstand wird auf den Regelwert von 4,70 m zurückgenommen (bisher im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 5,80 m).

Durch diese Änderung ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Verringerung des Tunnelquerschnitts von rund 108 m<sup>2</sup> auf rund 101 m<sup>2</sup>,
- Verringerung des Flächenbedarfs außerhalb von Tunneln und Brücken um 1,10 m<sup>2</sup> je m Streckenlänge,
- Verringerung der Brückenbreite um 1,10 m,
- Senkung der Investitionskosten.

- **Änderung Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Der Umfang der ins Verfahren eingebrachten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist aus folgenden Gründen reduziert:

- Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Ziffer 8 Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz

Die vorgenannte gesetzliche Regelung besagt, daß Baustelleneinrichtungen keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes darstellen. Dadurch reduziert sich der Kompensationsbedarf.

- Reduzierung des Flächenbedarfs für Kompensation und Gestaltung im Rahmen der Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft

Aufbauend auf die im Erläuterungsbericht zum LBP vorgenommene Systematisierung der Projektwirkungen wurden die Projektwirkungen zu sinnvollen Gruppen zusammengefaßt und zusätzlich nach "Funktionalem Wert" der betroffenen Flächen in zwei Kategorien unterschieden (siehe B 3.2.2.19).

Verschiedene Projektwirkungen werden bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs nicht in Ansatz gebracht. Entsprechend dem reduzierten Kompensationsbedarf sind die Maßnahmenbereiche reduziert.

Durch diese Änderung ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Reduzierung der Gestaltungsmaßnahmen von bisher 30,20 ha um 0,67 ha auf 29,53 ha,
- Reduzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von bisher 160,75 ha um 41,06 ha auf 119,69 ha,
- Reduzierung des Flächenbedarfs an landwirtschaftlich intensiv nutzbarem Ackerland um ca. 39 ha,
- Reduzierung des Flächenbedarfs an landwirtschaftlich intensiv nutzbarem Grünland um ca. 2 ha.

- **Zufahrt Tunnel Baumleite**

Die Rettungszufahrt Tunnel Baumleite von der B 89 aus sah bisher die Nutzung von vorhandenen Wegen vor und erforderte einen Bahnübergang über die nicht elektrifizierte eingleisige Eisenbahnstrecke Sonneberg - Meiningen - Eisenach (sogenannte Werrabahn).

Aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs ist statt des Bahnübergangs der Neubau einer Wegüberführung über die Werrabahn erforderlich. Damit kann das grundsätzliche Konzept des Bau- und Endzustandes, die Baustellen und die Rettungsplätze von der B 89 auf direktem Wege ohne weitere Ortsdurchfahrten zu erreichen, weiterhin verwirklicht werden.

Durch diese Änderung ergeben sich im einzelnen folgende Auswirkungen:

- Die Zufahrt von der B 89 wird um ca. 250 m kürzer,
- zwei 90° Kurven der Zufahrt entfallen,
- der geplante höhengleiche Bahnübergang der Werrabahn wird durch eine höhenfreie Querung (Wegüberführung) ersetzt,
- zusätzlicher Grunderwerb ist für die Brücke und den Weg erforderlich bei den Flurstücken 517/10 und 517/11 sowie 518/2 und 518/3 (Gemarkung Grümpen).

## 2. Linienbestimmung

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes hat der Bundesminister für Verkehr am 19.05.94 die Trasse für den Neubauabschnitt Ebenfeld - Erfurt der Eisenbahn-Ausbau-/Neubaustrecke Nürnberg - Erfurt bestimmt. Die Trasse entspricht der mit diesem Planfeststellungsbeschluß festgelegten Linienführung. Die Bestimmung der Linienführung erfolgte im Benehmen mit dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz.

## 3. Begründungen und Entscheidungen

### 3.1 Planrechtfertigung der Strecke Nürnberg - Erfurt

#### 3.1.1 Bundesschienenwegeausbaugesetz

Das Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15.11.93 beinhaltet u. a. neun Verkehrsprojekte Deutsche Einheit im Bereich Schiene, die Verbindungen der jahrzehntelang zerschnittenen Verkehrsnetze Deutschlands zwischen den Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkten durch leistungsfähige Verkehrswege herstellen sollen. Hierzu gehören auch die Ausbau- und Neubaumaßnahmen der Achse Nürnberg - Erfurt - Leipzig/Halle - Berlin.

Die ABS/NBS Nürnberg - Erfurt ist nach § 1 Abs. 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz in Verbindung mit Anlage 1b) Nr. 5 in den vordringlichen Bedarf neuer Vorhaben eingestuft.

Die Notwendigkeit der Maßnahme ist somit gesetzlich vorgegeben.

#### 3.1.2 Verbesserung des Eisenbahnstreckennetzes - ein wesentlicher Bestandteil der koordinierten Verkehrswegeplanung in Europa und der Bundesrepublik Deutschland

In den letzten Jahrzehnten konnten Straßen-, Binnenschiffahrts- und Luftverkehr im Gegensatz zum Schienenverkehr ihren jeweiligen Anteil am Verkehrsaufkommen erheblich steigern. Zur Zeit beträgt z. B. die Kraftfahrzeugdichte in den alten Bundesländern mehr als 500 Kfz je 1 000 Einwohner, in den neuen Bundesländern mehr als 300 Kfz je 1 000 Ein-

3.2        Stellungnahmen der Behörden, anerkannter Naturschutzverbände, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen

3.2.1      Folgende Behörden und Stellen gaben keine Stellungnahme ab oder äußerten keine Bedenken:

- Bundesvermögensamt, Erfurt
- BVVG, Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH, Niederlassung Erfurt
- Deutsche Bundespost - Telekom - Fernmeldeamt Suhl
- Erdgasversorgungsgesellschaft mbH. Leipzig
- Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung stillgelegter Bergwerke, Erfurt
- Industrie- und Handelskammer Südthüringen, Suhl
- Landratsamt Neuhaus am Rennweg
- Landwirtschaftsamt Rudolstadt-Schwarza
- Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt, Berlin
- Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt, Geschäftsstelle Erfurt
- Naturschutzbund, Landesverband Thüringen, Leutra
- Oberfinanzdirektion Erfurt
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald-Landesverband Thüringen- e.V., Oberdorla
- Südthüringer Wasserversorgungs und Abwasserbehandlungs GmbH, Meiningen
- Thüringer Forstamt Sachsenbrunn
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 603 Abfallwirtschaft, Weimar
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 611 Regionalplanung, Weimar
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 804 Bodenordnung, Weimar
- Thüringer Polizeiverwaltungsdienst, Munitionsbergungsdienst, Erfurt
- Thüringisches Landesamt für Straßenbau, Suhl
- Treuhandanstalt, Unternehmensgruppe Land- und Forstwirtschaft, Erfurt
- Verbundnetz Gas AG, Böhlitz-Ehrenberg
- Vereinigte Energiewerke AG Berlin
- Wehrbereichsverwaltung VII, Strausberg
- Wintershall AG, Kassel

3.2.2      Hinweise, Auflagen und Bedenken

Folgende Stellen gaben Hinweise und Auflagen bzw. erhoben Bedenken. Hierüber wird wie folgt entschieden:

3.2.2.1    Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesvermessungsamt  
Schreiben vom 17.05.1994

Die Hinweise und Forderungen sind zu beachten. Auf die Entscheidung unter A 5.9 wird verwiesen.

zu II.

**Entscheidung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**3.2.2.7 Thüringer Innenministerium, 99006 Erfurt**

- I. Schreiben vom 12.07.1994
- II. Schreiben vom 23.11.1994
- III. Schreiben vom 20.04.1995

**Hinweise und Forderungen**

- I. Schreiben vom 12.07.1994

0. Allgemeines

Die DS 800 02 und die Richtlinie für bauliche Lärmschutzanlagen an Eisenbahnstrecken sind einzuhalten.

1. Tunnel

- 1.1 Leitwände

In der Leitwand des Tunnels müssen mindestens 3 Öffnungen von 1,80 x 2,00 m angeordnet werden.

In der Leitwand des Tunnels Baumleite ist eine Öffnung von mindestens 1,80 x 2,00 m in Höhe des Notausgangs anzuordnen. Zusätzlich sind jeweils zwischen Notausgang und Eingang bzw. Ausgang 3 Öffnungen zu errichten.

- 1.2 Löschwasserversorgung

An den Tunnelportalen in Nähe der Rettungsplätze sind unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 mit einem Fassungsvermögen von mindestens 200 m<sup>3</sup> (siehe auch Ziffer 62 DS 800 02) zu errichten.

- 1.3 Notausgänge

Die ständige ganzjährige Zufahrt zu den Zugängen der Notausgänge ist sicherzustellen. Die Abschränkungen der Zufahrtswege sind an das örtliche System der Feuerwehren anzupassen. Es ist weiterhin durch geeignete Schließungen sicherzustellen, daß Feuerwehr- und Rettungsdienste die Zugänge zu den Notausgängen von außen öffnen können. Zusätzlich zu den Rollpaletten in den Schleusen der Notausgänge sind Rollpaletten an den Tunnelportalen zu stationieren.

- 1.4 Funkverkehr

Die Notausgänge und Tunnel sind funktechnisch so auszurüsten, daß Funksprechverkehr zwischen Tunnel, Notausgängen und Rettungsplätzen möglich ist. Dabei sind die schon vorhandenen Funkgeräte der Behörden zu berücksichtigen.



1.5 Rettungsplätze/Aufstellflächen

Die Rettungsplätze sollten vergrößert werden. Es ist eine Mindestgröße von 600 m<sup>2</sup> vorzusehen.

1.6 Hubschrauberlandeplätze

Die Lage der Landemöglichkeiten für Rettungshubschrauber in der Nähe der Rettungsplätze ist festzulegen und mit der stellungnehmenden Behörde abzustimmen.

2. Lärmschutzwände

Bei beidseitiger Anordnung von Lärmschutzwänden ist ein Konzept für die Aus- und Zugänge mit einer Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen notwendig. Die Detailplanung ist nachzureichen.

3. Brücken

Die Bauzufahrten zu beiden Brückenköpfen müssen erhalten bleiben.

4. Alarm- und Einsatzpläne

Für die Tunnel sind Alarm- und Einsatzpläne zu erarbeiten und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Sonneberg sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

5. Erdungsmaßnahmen

Es sind geeignete Erdungsmaßnahmen vorzusehen (fest installiert). Weiterhin sind die Verfahrensweise und die Verantwortlichkeit für den Ablauf des Erdungsvorganges festzulegen und mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

6. Ausrüstung der Feuerwehren

Die Feuerwehren der umliegenden Gemeinden, die im Brand- bzw. Katastrophenfall an der ICE-Strecke zum Einsatz kommen, sind derzeit nur gemäß den örtlichen Gegebenheiten, d. h. entsprechend der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung ausgerüstet. Die Gefahren, die durch den Neubau der ICE-Strecke hervorgerufen werden, können mit der vorhandenen technischen Ausrüstung der Feuerwehren nicht beherrscht werden. Die Gemeinden sind finanziell nicht in der Lage, die für einen wirksamen Einsatz notwendige Technik zu beschaffen.

Aufgrund § 32 Abs. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl.S.23) können Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen, durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion

oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden können, zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder sonstigen gefahrbringenden Ereignissen verpflichtet werden, auf eigene Kosten die erforderlichen Geräte und Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten.

Zur Absicherung einer wirkungsvollen Gefahrenbekämpfung sind die in der Anlage aufgeführten Fahrzeuge und Stellplätze in den Feuerwehrräusern der Gemeinden von der Bahn AG bereitzustellen. Zusätzlich sind Reserven an Schaumbildner und Langzeitatemgeräte (Regenerationsgeräte) vorzuhalten.

## II. Schreiben vom 23.11.1994

1. Dem Entfall der Leitwand wird zugestimmt, wenn die bisher getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden, das heißt:
  - a. Ausbildung einer festen Fahrbahn im Tunnel, die ein Befahren mit Kraftfahrzeugen auf zwei Fahrstreifen (Mindestbreite 5,50 m) erlaubt. Die Tragfähigkeit der Fahrbahn muß für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge (12 t) bemessen sein.
  - b. Die Gleise werden mit Schutzschienen versehen.
  - c. Das Auffahren von Straße/Rettungsplatz auf Schienenhöhe muß durch eine befestigte, tragfähige Auffahrt gewährleistet sein.
  - d. Das geänderte Sicherheitskonzept hat keine Auswirkungen auf die Anlage und Ausführung der Notausgänge, die entsprechend den Planfeststellungsunterlagen ausgeführt werden.
  - e. Im Tunnel Baumleite sind 6 Wendestellen vorzusehen, davon je eine am Nordportal und am Notausgang.
  - f. Der Punkt 1.1 der Stellungnahme vom 12.07.1994 kann damit entfallen.
2. Der Schacht mit Wendeltreppe ist mit einer Einbringöffnung und Kran zu versehen. Der Innendurchmesser darf 5 m nicht unterschreiten. Die Mindestlaufbreite beträgt 1,45 m. Die Wendelstufen müssen an der inneren Begrenzung der nutzbaren Treppenaufbreite einen Auftritt von mindestens 10 cm haben.

## III. Schreiben vom 20.04.1995

Zur Planänderung Zufahrt Tunnel Baumleite wird die Forderung erhoben, die geplante Wegüberführung über die Werrabahn für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18 t auszulegen.

zu I.0

**Entscheidung**

Die Forderung ist zu beachten. ✓

zu I.1.1

**Entscheidung**

Die Forderung ist gegenstandslos. ✓

**Begründung**

Aufgrund von Veränderungen des Sicherheitskonzeptes für die Eisenbahntunnel auf der Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt entfällt die geplante Tunnelleitwand. Auf die Entscheidung unter A 5.2 wird verwiesen.

zu I.1.2

**Entscheidung**

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind an einzelnen Stellen Löschwasserbehälter mit 100 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen zu errichten. ✓

Tunnel	Portal	Löschwasserbehälter	
		Anzahl	Fassungsvermögen m <sup>3</sup>
Müss	Süd	1	100
Baumleite	Süd	1	100
	Nord	1	100

**Begründung**

Die Vorhaltung von 100 m<sup>3</sup> Löschwasser an den o. g. Tunnelportalen wird in Abstimmung mit dem Thüringer Innenministerium für ausreichend erachtet. Aufgrund der geringen Tunnellänge (unter 1000 m) ist beim Tunnel Müss nur ein Löschwasserbehälter erforderlich.

zu I.1.3

**Entscheidung**

Der Forderung nach Rollpaletten an den Tunnelportalen wird beim Tunnel Baumleite nicht entsprochen. Im übrigen sind die Forderungen zu berücksichtigen. ✓

**Begründung**

Aufgrund der Befahrbarkeit des Tunnels Baumleite werden in Abstimmung mit dem Thüringer Innenministerium Rollpaletten nicht als erforderlich erachtet.

zu I.1.4

**Entscheidung**

Die Forderung ist zu berücksichtigen. ✓

zu I.1.5

**Entscheidung**

Der Forderung ist entsprochen (Blaueintrag). ✓

zu I.1.6

**Entscheidung**

Die Forderung ist zu beachten. Auf die Entscheidung unter A 5.2 wird verwiesen. ✓

zu I.2.

**Entscheidung**

Die Forderung ist zu berücksichtigen. Auf die Entscheidung unter A 5.4.3 wird verwiesen. ✓

zu I.3.

**Entscheidung**

Die Forderung ist zu beachten. ✓

zu I.4.

**Entscheidung**

Die Forderung ist zu beachten. Auf die Entscheidung unter A 5.2 wird verwiesen.

zu I.5.

**Entscheidung**

Die Forderung ist zu beachten. ✓

zu I.6.

**Entscheidung**

Den Forderungen kann nicht entsprochen werden.

**Begründung**

Die Ausrüstung der Feuerwehren ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Entsprechende Vereinbarungen können auf zivilrechtlicher Grundlage getroffen werden.

Die erforderlichen bautechnischen Vorkehrungen zum Brand- und Katastrophenschutz sind in den Planfeststellungsunterlagen enthalten.

zu II.1.a.

**Entscheidung**

Der Forderung ist für den Tunnel Baumleite entsprochen. Der Forderung nach Befahrbarkeit des Tunnels Müss kann nicht entsprochen werden. ✓

**Begründung**

Im Bereich des Tunnels Müss weisen die beiden benachbarten Rettungsplätze einen Abstand von rund 1 000 m zueinander auf. Auf die Entscheidung unter A.5.2. wird hingewiesen. ✓

zu II.1.b.

**Entscheidung**

Der Forderung nach Schutzschienen kann nicht entsprochen werden. ✓

**Begründung**

Entsprechend den Abstimmungsgesprächen mit dem Thüringer Innenministerium werden Führungsschienen anstatt Schutzschienen vorgesehen.

Zu II.1.c

**Entscheidung**

Der Forderung ist beim Rettungsplatz am Südportal des Tunnel Baumleite zu entsprechen. Im übrigen werden die Forderungen zurückgewiesen.

**Begründung**

Aufgrund der Nichtbefahrbarkeit des Tunnels Müss entfällt die Notwendigkeit einer befestigten Auffahrt. ✓

Am Nordportal des Tunnel Baumleite wird entsprechend den Abstimmungsgesprächen mit dem Thüringer Innenministerium eine Wendestelle auf den befahrbaren Gleisen ausgebildet (s. zu II.1.e.), so daß die Notwendigkeit einer befestigten Auffahrt dadurch nicht mehr gegeben ist.

Zu II.1.d

**Entscheidung**

Der Forderung ist zu entsprechen. ✓

Zu II.1.e

**Entscheidung**

Der Forderung ist zu entsprechen. ✓

Zu II.1.f

**Entscheidung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ✓

Zu II.2

**Entscheidung**

Der Forderung ist entsprochen. ✓

zu III.

Entscheidung ✓

Die Wegeüberführung ist für Brückenklasse 30 klassifiziert (Gesamtgewicht 30 t).

**3.2.2.8 Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg**

- I. Schreiben vom 13.07.1994
- II. Schreiben vom 05.07.1993 als Anlage
- III. Stellungnahme der Südthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH, Meiningen vom 07.07.1994 als Anlage

**Hinweise und Forderungen**

**I. Schreiben vom 13.07.1994**

**1. Ersatzmaßnahme für den Tiefbrunnen Grümpen (101/83)**

a) Mit der vorgeschlagenen Ersatzmaßnahme besteht Einverständnis.

b) Über Bauablauf, Termine, Dimensionierung und technische Ausrüstung sind Detailabsprachen mit dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erforderlich.

c) Die Herbeiführung des Schutzgebietsbeschlusses und der Grundstücksankauf für die Schutzzone I durch den Verursacher sind Bestandteil der Ersatzmaßnahme.

2. Durch den Einschnitt bei Roth wird die Leitung vom Tiefbrunnen 102/83 zum Hochbehälter Roth sowie die Leitung vom Hochbehälter Roth nach Roth und Selsendorf unterbrochen. Es wird davon ausgegangen, daß der Hochbehälter Roth und die Pumpenleitung von dort nach Welchendorf durch die Maßnahme ernsthaft gefährdet sind und die Nutzung dieser Anlagen nicht mehr möglich sein wird. Es wird eine mit dem Zweckverband und der Wasserbehörde abzustimmende Ersatzmaßnahme gefordert, da gegenwärtig keine andere Möglichkeit zur Trinkwasserversorgung der genannten Orte besteht.

3. Im Bereich der Truckenthalbrücke werden 3 Wasserleitungen gekreuzt, die der Versorgung der Stadt Schalkau sowie der Orte Truckenthal, Katzberg, Almerswind und Ehnes dienen. Während der Bauzeit wird eine Leitungsgefährdung befürchtet und es werden Sicherungsmaßnahmen für den Leitungsschutz bzw. Ersatzmaßnahmen während der Gefährdungszeit gefordert.

4. Durch den im nördlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt 2.12 Thüringer Wald geplanten Bleißberg tunnel werden die Quellgebiete Mausendorf, Neundorf und Müßleinsbach mit ihren Einzugsgebieten unterquert und die Oberflächenwasserfassung Truckenthaler Wasser am Rande berührt.

Durch die Entwässerungswirkung des Tunnels ist mit einer deutlichen Reduzierung bzw. Ausfall der Quellschüttungen zu rechnen. Es werden mit dem Zweckverband abzustimmende Ersatzmaßnahmen gefordert.

zu 6.

**Entscheidung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 7.

**Entscheidung**

Auf die Entscheidung unter B 3.2.2.7 wird verwiesen.

zu 8.

**Entscheidung**

Die Hinweise und Forderungen kann nicht entsprochen werden.

**Begründung**

Die Beurteilung marktüblicher Grundstückspreise sowie die Festlegung der Kaufpreise der zu erwerbenden Grundstücke ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

zu 9.

**Entscheidung**

Den Hinweisen und Forderungen kann nicht entsprochen werden.

**Begründung**

Der Forderung der Stadt Schalkau nach besonderer Förderung der Ortsteile Roth, Theuern, Truckenthal, Neundorf und Mausendorf kann wegen der Nichtzuständigkeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht entsprochen werden.

zu 10.

**Entscheidung**

Ausbruchmaterial kann zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen kann den Forderungen nicht entsprochen werden.

**Begründung**

Die DB AG ist berechtigt, daß Ausbruchmaterial ab Entstehungsort Interessierten zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten sind Gegenstand der Vereinbarungen zwischen der DB AG und den Interessierten.

**3.2.2.23 Landratsamt Sonneberg, 96504 Sonneberg**

A. Schreiben vom 18.08.1994

B. Schreiben vom 25.04.1995 (Planänderung Zufahrt Tunnel Baumleite)

C. Schreiben vom 26.04.1995 (Planänderung LBP)

## Hinweise und Forderungen

### A. Schreiben vom 18.08.1994

#### I. Brand- und Katastrophenschutz

##### I.1. Rettungsplätze

- a. Die Größe der Rettungsplätze ist so zu gestalten, daß genügend Aufstellflächen bereitgestellt werden können. Desweiteren sind Bewegungsflächen notwendig. Der Wenderadius der Feuerwehrfahrzeuge ist zu beachten.
- b. Die Rettungsplätze und deren Zufahrten sind jederzeit frei und befahrbar zu halten.
- c. An den Rettungsplätzen sind Hubschrauberlandeplätze festzulegen, die entsprechende Zufahrten von den Rettungsplätzen haben.
- d. Die Zugänge (Treppen bzw. Schrägen) zu den Tunnelöffnungen bzw. Rettungstollen sind so zu gestalten, daß eine ausreichende Breite für die Rettungsgeräte vorhanden ist. Die Steigung ist so auszulegen, daß eine Begehbarkeit mit Lasten möglich ist. Die Türen der Schleusen zwischen Rettungstunnel und Rettungstollen sind rauchdicht herzustellen und müssen beidseitig zu öffnen sein.

##### I.2. Tunnel

- a. In den Tunneln mit mehr als 400 m Rettungsweg sind in den Leitwänden Öffnungen von mindestens 1,80 m x 2,00 m anzuordnen.
- b. An den Tunnelportalen sind Rollpaletten zu stationieren.

##### I.3. Löschwasserversorgung

In der Nähe der Rettungsplätze sind im Bereich der Tunnelportale Löschwasserreserven zu schaffen. Die Größe ist auf einen Inhalt von mindestens 200 m<sup>3</sup> auszuliegen.

##### I.4. Notausgänge

Für die Notausgänge ist eine ständige Zufahrt zu gewährleisten. Absperrungen sind so zu gestalten, daß Rettungsmittel und Feuerwehr die Schließung öffnen können.



#### I.5. Funktechnische Ausrüstung

Die Notausgänge und Tunnel sind funktechnisch so zu erschließen, daß ein ungehinderter Funkverkehr der Rettungskräfte möglich ist.

#### I.6. Lärmschutzwände

Bei beidseitiger durchgehender Anordnung von Lärmschutzwänden sind Aus- bzw. Zugänge mit einer Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen zu schaffen.

#### I.7. Alarm- und Einsatzpläne

Für die Tunnelbereiche sind entsprechende Einsatzunterlagen zu erstellen und mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Sonneberg abzustimmen.

#### I.8. Ausrüstung der Feuerwehren

Für einen Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren bei Bränden und größeren Ereignissen an der ICE-Strecke stehen nicht die erforderlichen technischen Ausrüstungen zur Verfügung. Die Feuerwehren sind entsprechend Feuerwehrorganisationsverordnung derzeit nur mit Fahrzeugen ausgerüstet, die für eine örtliche Gefahrenabwehr benötigt werden. Es ist daher zwingend notwendig (THBKG § 32 Abs. 2), daß durch den Betreiber der ICE-Strecke Geräte und Einrichtungen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von Bränden und anderen gefährbringenden Ereignissen angeschafft werden.

Zur Gewährleistung einer wirkungsvollen Gefahrenabwehr werden im Landkreis Sonneberg folgende Fahrzeuge und technische Ausrüstung benötigt:

FFw Schalkau	1	GW-AS	
	1	TLF 24/50	2 Stellplätze
FFw Rauenstein	1	LF 16/12	1 Stellplatz
FFw Almerswind	1	LF 8	1 Stellplatz
FFw Neuhaus	1	Rw 1	
	1	GW-AS	1 Stellplatz
FFw Scheibe-Alsbach	1	LF 16/12	1 Stellplatz
FFw Goldisthal	1	LF 8	1 Stellplatz
FFw Steinheid	1	LF 8	1 Stellplatz

Des weiteren sind Reserven an Schaumbildner und Preßluftgeräten einschließlich Flaschen vorzuhalten.

## II. Straßenverkehrsbehörde

### II.1. Die zu erwartenden Verkehrseinschränkungen zwischen

- Roth - Döhlau
- Grümpen - Almerswind
- B 89 Theuern - Schalkau
- Truckenthal - Theuern
- Truckenthal - Neundorf

sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen, damit die verkehrsrechtlichen Anordnungen rechtzeitig erlassen werden können. Das gleiche trifft zu für die Aufstellung der Straßenbeschilderung. Die Anlegung der zwei Baustellenauffahrten auf die B 89 Grümpen und Schalkau sollte vor Ort beraten und entschieden werden.

- II. 2. Trotz der Reduzierung der Transporte auf öffentlichen Straßen wird ein beträchtlicher Teil über das öffentliche Straßennetz abgefahren. Mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger sollte eine Klärung bezüglich der Trag- und Durchlaßfähigkeit herbeigeführt werden. Solche Straßen sind z. B. Truckenthal - Neundorf oder Almerswind - Grümpen.
- II. 3. Zu beachten ist die unbedingte Rekonstruktion der L I O 112 zwischen Scheibe - Alsbach und Theuern.

## III. Wirtschaftsförderung

Während und nach Ende der Bautätigkeit sind für die Region Vor- und Nachteile zu erwarten:

Während der Bautätigkeit:

- ist mit direkten bzw. indirekten Einschränkungen im Personen-, Güter-, Nah- und Fernverkehr zu rechnen,
- die touristische Attraktivität der Landschaft sinkt im Baustellenbereich deutlich ab, obwohl keine Wanderwege direkt betroffen sein werden,
- für die mittelständischen Unternehmen, insbesondere Bauhaupt- und Nebengewerbe ist bei Auftragsvergabe in die Region mit einem deutlichen wirtschaftlichen Aufschwung zu rechnen,